



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 53/2008**

**Erste Änderung der Grundordnung  
der Universität Konstanz**

**Vom 24. Oktober 2008**

Herausgeber:  
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Konstanz**

**Vom 24. Oktober 2008**

Der Senat der Universität Konstanz hat am 11.06.2008 gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 12 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachfolgende Änderungssatzung zur Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 10.06.2008 eine Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 Nummer 13 LHG abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gem. § 8 Abs. 4 LHG seine Zustimmung mit Schreiben vom 15. Oktober 2008, Az.: 41-7323.1-105/1/1, erteilt.

## **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Konstanz vom 30.09.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 17 eingefügt:  
„17. die Qualitätssicherung“
  - b) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18.
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 b), § 9 Absatz 2 Nummer 2 b), § 10 Absatz 2 Nummer 2 b), § 11 Absatz 2 Nummer 2 b), § 15 Absatz 3 Nummer 2 b), § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 b) werden die Worte „wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ jeweils durch die Worte „akademische Mitarbeiter“ ersetzt sowie in § 12 Abs. 3 b) die Worte „wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Worte „akademische Mitarbeiterinnen“.
3. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
“An den Sitzungen des Senats nimmt je ein Vertreter von Exzellenzcluster und Graduiertenschule mit beratender Stimme teil, soweit Mitglieder des Vorstandes von Exzellenzcluster oder Graduiertenschule dem Senat nicht aufgrund von Wahlen angehören.“
4. § 6 Absatz 4 wird gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 wird der letzte Satz jeweils wie folgt gefasst: „Das Nähere regelt die vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung“.

6. § 9 Absatz 2 Nummer 2 a) wird wie folgt gefasst:
- „a) neun Hochschullehrer, wobei drei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und jeweils zwei den anderen Sektionen angehören; je ein weiterer Hochschullehrer gehört dem Exzellenzcluster bzw. der Graduiertenschule an.“
7. In § 9 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 2 und in § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „aufgrund von Wahlen“ durch die Worte „aufgrund einer Bestellung durch den Senat auf Vorschlag des Rektors“ ersetzt und danach als folgender Satz jeweils eingefügt:
- „Der Vorschlag des Rektors für die Mitglieder gemäß Nr. 2 a) erfolgt im Benehmen mit den Dekanen, für die Mitglieder gemäß Nr. 2 b) im Benehmen mit den Vertretern nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) sowie für die Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit dem AStA.“
8. In § 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlmitglieder“ durch die Worte „Mitglieder kraft Bestellung“ ersetzt.
9. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung gehören an:
1. kraft Amtes
    - a) der Prorektor, zu dessen Geschäftsbereich die Lehrangelegenheiten gehören, als Vorsitzender,
    - b) die drei Studiendekane der Sektionen,
    - c) die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,
    - d) der Kanzler,
    - e) der Referent für Lehrfragen mit beratender Stimme,
    - f) der Leiter des Auslandsreferats mit beratender Stimme,“
10. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
11. In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Bei Entscheidungen über die Verwendung von Studiengebühren treten aus jeder Sektion ein weiterer Studierender – möglichst ein Mitglied des Sektionsrats – stimmberechtigt hinzu. Für deren Bestellung und Amtszeit gilt Abs. 2 entsprechend.“
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
12. In § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre.“
13. In § 16 Absatz 1 werden die Worte „dieses Gesetz“ durch die Worte „das Landeshochschulgesetz oder diese Grundordnung“ ersetzt.

14. § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) An den Sitzungen des Sektionsvorstandes nehmen, soweit sie nicht dem Sektionsvorstand angehören, mit beratender Stimme die Fachbereichssprecher der Sektion sowie, soweit einschlägig, ein Vertreter des Exzellenzclusters oder der Graduiertenschule teil.“

15. In § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „sowie Studienpläne“ gestrichen.

16. In § 18 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Studienpläne“ und das anschließende Komma gestrichen.

17. In § 18 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

“Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre. Der Fachbereichsrat kann eine beratende Mitwirkung von Vertretern des Exzellenzclusters und der Graduiertenschule beschließen.“

18. In § 18 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

“(3) Die nach Abs. 2 Nr. 2 c) gewählten Studierenden und ihre beiden Stellvertreter mit den meisten Stimmen bilden einen studentischen Ausschuss des Fachbereichsrats. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 bilden den Ausschuss der gewählte Studierende und sein Stellvertreter mit den meisten Stimmen. Der Ausschuss nimmt Studienangelegenheiten der Studierenden und Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG auf Fachbereichsebene wahr.“

19. In § 19 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

“Der Fachbereichsrat wählt einen Studiendekan zum Stellvertreter des Fachbereichssprechers. Fachbereichssprecher und Studiendekan vertreten sich wechselseitig.“

20. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

#### **“§ 20 Änderung der Grundordnung**

(1) Liegen Anträge auf Änderung der Grundordnung vor, führt der Rektor im Vorfeld eine öffentliche Anhörung durch, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zur vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.

(2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.“

Der bisherige § 20 wird § 21.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 18 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz nach Ablauf der Amtszeit der gegenwärtig amtierenden Fachbereichsräte am 01.10.2010 in Kraft.

Konstanz, 24. Oktober 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor –